



**proFonds**

Dachverband  
gemeinnütziger  
Stiftungen  
der Schweiz

Association faîtière  
des fondations  
d'utilité publique  
de Suisse

# Stiftungsland Schweiz 2015

**Zahlen | Entwicklungen | Trends**

---

**proFonds**

Dachverband gemeinnütziger  
Stiftungen der Schweiz, Basel

---



Dachverband  
gemeinnütziger  
Stiftungen  
der Schweiz

### **Impressum**

Herausgeber: proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz

Redaktion: Dr. Roman Baumann Lorant, Dr. Christoph Degen, Julia Tutschek, lic. phil.

Layout: spiel-sinn.net, web & grafik design

© **proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz**

Dufourstrasse 49  
4052 Basel

Tel. +41 61 272 10 80

Fax +41 61 272 10 81

[info@profonds.org](mailto:info@profonds.org)

[www.profonds.org](http://www.profonds.org)

---

## Editorial

Mit dem Einreichen der parlamentarischen Initiative von Ständerat Werner Luginbühl zur weiteren Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz am 9. Dezember 2014 wurde ein weiterer Meilenstein zur Fortentwicklung guter Rahmenbedingungen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine erreicht. Die Initiative basiert auf einem Massnahmenkatalog, den eine Expertengruppe unter massgeblicher Beteiligung von proFonds ausgearbeitet hat. Es geht dabei nicht um eine Totalrevision des Stiftungsrechts, sondern um gezielte Anpassungen in verschiedenen Bereichen, die das Stiften und das Führen von Stiftungen erleichtern sollen. Der Stiftungsstandort Schweiz soll weiterhin einen guten und liberalen Rechtsrahmen bieten und für Stifterinnen und Stifter attraktiv bleiben.

Auf der weiteren Stärkung des Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitswesens liegt daher das Hauptaugenmerk der vorliegenden Publikation. Zur Bedeutung des Stiftungssektors in der und für die Schweiz äussern sich Bundesrat Ueli Maurer und Ständerat Werner Luginbühl. Hans Lichtsteiner beschreibt die Voraussetzungen für einen prosperierenden Stiftungsstandort und Christoph Degen stellt neue Massnahmen zu dessen positiver Weiterentwicklung vor.

In einem zweiten Teil berichtet Roman Baumann Lorant über die gesetzgeberischen und behördlichen Entwicklungen im schweizerischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich und über die aktuelle Rechtsprechung. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Ausführungen zur Kerndomäne unseres Dachverbands – der Wahrung und Vertretung der Interessen gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

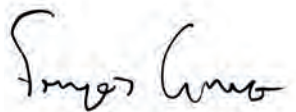
Wachsenden Einfluss auf das Handeln und den Handlungsspielraum von Stiftungen hat die anhaltende Niedrigzinsphase. Im Hinblick auf eine nachhaltige Finanzierung des Stiftungszwecks kann eine Anpassung der Anlagestrategie von Vorteil sein. proFonds spricht sich in diesem Zusammenhang für mehr Aktien in den Portefeuilles von Stiftungen aus. Wie Stiftungen mit einer verantwortungsvollen Anlagepolitik auf die aktuelle Marktsituation reagieren können, erläutern Luzius Neubert und Serge Lutgen. Olivier Fruchaud zeigt auf, welche Schlüsselrolle Stiftungen bei hybriden Finanzierungsmodellen spielen können.

Die neuesten Zahlen der Schweizer Stiftungslandschaft sowie ein Überblick über wichtige Neuererscheinungen im Stiftungs- und NPO-Bereich runden *Stiftungsland Schweiz 2015* ab.

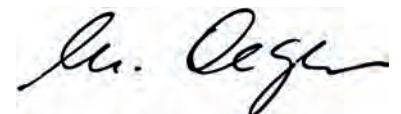
Die jährlich erscheinende Publikation *Stiftungsland Schweiz: Zahlen, Entwicklungen, Trends* informiert über wesentliche Entwicklungen im schweizerischen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitswesen und über die Aufgaben unseres Dachverbands in seiner Rolle als Interessenvertreter gegenüber Politik, Gesetzgeber und Behörden. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zu der Verbesserung der Informationslage im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich und der Weichenstellung für seine zukünftige Entwicklung.

Wir wünschen Ihnen eine anregende und informative Lektüre.

**proFonds, Dachverband  
gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz**



François Geinoz  
Präsident



Dr. Christoph Degen  
Geschäftsführer

# Inhalt

<b>I.</b>	<b>Die Schweizer Stiftungslandschaft in Zahlen</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Weitere Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz</b>	<b>4</b>
	1. Zur Bedeutung des Stiftungssektors in der Schweiz / Ueli Maurer	4
	2. Die Schweiz ist ein Stiftungsparadies! / Werner Luginbühl	6
	3. Den Schweizer Stiftungsstandort weiter stärken: Was ist zu tun? / Christoph Degen	8
	4. Was begünstigt Stiftungsgründungen in der Schweiz? / Hans Lichtsteiner	10
<b>III.</b>	<b>Gesetzgeberische und behördliche Entwicklungen</b>	<b>12</b>
	Roman Baumann Lorant	
	1. Neues Rechnungslegungsrecht – Schwerpunkt Aufbewahrung der Geschäftsbücher	12
	2. Mehrwertsteuer: Praxisänderung Bekanntmachungs- und Werbeleistungen	14
	3. Revision einzelner Bestimmungen im Vereins- und Stiftungsrecht durch die Revision des Aktienrechts	15
<b>IV.</b>	<b>Rechtsprechung</b>	<b>17</b>
<b>V.</b>	<b>Anlagestrategien, Vermögensaufteilung und innovative Finanzierungsmodelle für Stiftungen</b>	<b>18</b>
	1. Wie Stiftungen mit Negativzinsen umgehen können / Luzius Neubert	18
	2. Wichtige Bausteine zur Erfüllung des Stiftungszwecks: Aktienanteil und Kostenkontrolle / Serge Lutgen	19
	3. Stiftungen als Partner von Social Entrepreneurs / Olivier Fruchaud	20
<b>VI.</b>	<b>Neue Literatur</b>	<b>22</b>
<b>VII.</b>	<b>Autorenportraits</b>	<b>23</b>

## Die Schweizer Stiftungslandschaft 2014 in Zahlen

Im Jahr 2014 wurden in der Schweiz 376 Stiftungen im Handelsregister neu eingetragen (Vorjahr: 401). Es handelt sich dabei zum grössten Teil um klassische, in der Regel gemeinnützige Stiftungen. Die Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Stiftungen beträgt per 1. Januar 2015 17'282 (Vorjahr: 17'431). Werden die schätzungsweise 3'000 bis 4'000 Stiftungen im Bereich der beruflichen Vorsorge abgezogen, beträgt die Zahl der gemeinnützigen Stiftungen etwas über 13'000. Gemäss den Angaben des Handelsregisters wurden 2014 insgesamt 528 Stiftungen gelöscht (Vorjahr: 618). Dies sind zu einem Teil Personalvorsorgestiftungen und Wohlfahrtsfonds. Aufgrund der Datenerfassung des Handelsregisters ist es nicht möglich, genau festzustellen, wie hoch die Zahl der gelöschten gemeinnützigen Stiftungen ist.

Die Zahl der Neugründungen ist im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. Insgesamt kann das Jahr 2014 als durchschnittlich bezeichnet werden. Netto betrachtet erfolgte bei den klassischen, gemeinnützigen Stiftungen ein Zuwachs. Der Trend zu mehr gemeinnützigen Stiftungen hat sich demzufolge auch 2014 fortgesetzt. Ein Rekordjahr – was Neugründungen anbelangt – war 2014 hingegen nicht.

## Weitere Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz

### 1. Zur Bedeutung des Stiftungssektors in der Schweiz

*Rede von **Bundesrat Ueli Maurer** anlässlich des Schweizer Stiftungstags vom 13. November 2014 in Bern.*

Als Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz kümmern Sie sich um ein uraltes Bedürfnis der Menschen: Gutes tun, Nützliches oder Schönes fördern, wenn möglich über das eigene Leben hinaus; das ist seit jeher tief in uns drin. Den Beweis dazu liefert unsere Sprache: Wenn wir von Mäzenen sprechen, so erinnert uns der Begriff an die über zweitausendjährige Geschichte des privaten Förderns, Helfens und Unterstützens. Der Ausdruck Mäzen geht zurück auf den reichen Römer Gaius Maecenas, der im ersten Jahrhundert vor Christus Dichter wie Horaz und Vergil finanzierte und förderte.

Wir haben auch hier in Bern ein schönes Beispiel: Am 29. November 1354 stiftete die kinderlose Bernburgerin Anna Seiler ein Spital mit damals dreizehn Betten, das „stets und ewig“ Bestand haben soll. Heute – 660 Jahre später! – ist das von ihr gegründete Inselspital schweizweit ein Begriff. Und immer noch eine Stiftung, die sich im Reglement ausdrücklich auf das Testament von Anna Seiler beruft!

Nicht immer wird allerdings der Wille einer Stifterin oder eines Stifters so sorgfältig beachtet. Denken wir an Lydia Welte-Escher. Sie war die Tochter von Alfred Escher, dem Politiker, Eisenbahnunternehmer, Banken- und Versicherungsgründer. Als seine Erbin galt sie als eine der reichsten Schweizerinnen des vorletzten Jahrhunderts. Sie unterstützte zwar ihren Vater früh schon in geschäftlichen Angelegenheiten, ihr Interesse galt aber vor allem der Kunst und der Literatur. Es würde diesen Rahmen sprengen, auf ihr spannendes, aber auch sehr tragisches Leben weiter einzugehen. Sie beendete dieses zuletzt selbst.

Aber bevor sie Suizid beging, wollte sie etwas Bleibendes schaffen. Mit ihrem grossen Vermögen gründete sie 1890 die Gottfried-Keller-Stiftung für die bildende Kunst. Vier Millionen Schweizer Franken in Wertschriften sowie die Villa Bellevoir samt Parkanlage in Zürich brachte sie in die Stiftung ein. Die Verwaltung lag beim Bundesrat. Aber nicht nur Lydia Escher selbst hatte

ein unglückliches Schicksal, sondern auch ihre Stiftung. Das Eidgenössische Finanzdepartement verlor durch Misswirtschaft bald den grössten Teil des Kapitals. Damit hat ihre Stiftung immerhin so etwas wie einen zweiten Zweck bekommen; sie ist uns allen eine liberale Mahnung: Schaut dem Staat immer genau auf die Finger. Und gebt ihm nicht zu viel Geld; dieses ist bei den Privaten in der Regel weit besser aufgehoben.

Mit Anna Seiler und Lydia Welte-Escher und ihren Stiftungen haben wir das Spannungsfeld abgesteckt: Einerseits ist da der Wunsch, über Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte Gutes zu tun; andererseits das Risiko, dass das gestiftete Vermögen in falsche Hände gerät.

#### **Die Schweiz ist attraktiv für Stiftungen**

Ich meine, wir dürfen für uns in Anspruch nehmen, dass wir mit dem Stiftungsrecht in der Schweiz einen soliden, verlässlichen Rahmen für gemeinnützige Stiftungen geschaffen haben. Insbesondere können wir auch eine langfristige Rechtssicherheit bieten. Unabhängigkeit, Neutralität und die Landessicherheit tragen zu einem attraktiven Umfeld bei. Gerade für Stiftungen, die ja auf Dauer angelegt sind, ist die rechtliche und auch die politische Stabilität essentiell.

Das Vertrauen in das Rechtsinstitut der Stiftung und die Stabilität des Landes allein reichen aber nicht. Man muss zuerst ja überhaupt die Mittel haben, um etwas in eine Stiftung einzubringen. Stiftungen finden vor allem dort Unterstützung, wo es Wohlstand gibt. Unsere lebendige Stiftungskultur zeigt, dass die Neid-Debatten an der Realität vorbeigehen. In unserem Land sind die Leute sehr oft gerne bereit, einen Teil ihres Vermögens für einen guten Zweck einzusetzen.

In der Schweiz zählen wir um die 13'000 Stiftungen; das sind etwa 5'000 mehr als im Jahr 2000. Damit ist die Dichte der Stiftungen gemessen im Verhältnis zur Bevölkerung deutlich höher als in vielen andern Ländern. Selbst im Vergleich zu den USA, die eine ausgeprägte Kultur der Philanthropie kennen. Das Gesamtvermögen aller Stiftungen wird schweizweit auf 70 Milliarden Fran-

ken geschätzt. Die jährlichen Ausschüttungen liegen zwischen 1.5 und 2 Milliarden Franken.

### **Das Stiftungswesen hat staatspolitische Bedeutung**

Im Stiftungssektor kommt eine der ganz grossen Stärken unseres Landes zum Ausdruck: Nämlich, dass sich die Bürgerinnen und Bürger für das Gemeinwohl einsetzen – freiwillig! Die meisten von uns sind Mitglied in mehreren Vereinen. Viele von uns engagieren sich in einer Milizfunktion. Gemeinnützige Stiftungen gehören auch in diese Tradition des liberalen Bürgerstaates. Je mehr wir selbst machen, desto schlanker und unbürokratischer können wir unseren Staat halten.

Das Stiftungswesen hat somit für unser Land eine staatspolitische Bedeutung. Stiftungen helfen Bedürftigen und Kranken, fördern Wissenschaft und Kunst, nehmen sich der Natur und dem kulturellen Erbe an usw. Das Spektrum ist so vielseitig wie das Leben. Stiftungen entstehen aus dem Volk und für das Volk. Sie sind also genau das Gegenteil eines Sozialstaates, der von oben her, durch Politik und Verwaltung, einheitlich geplant wird.

Das Stiftungswesen ist Teil unserer liberalen Ordnung. Solange wir diese erhalten können, bin ich grundsätzlich für jede Form gemeinnütziger Leistungen sehr zuversichtlich. Wir wissen aber, dass unsere liberale Ordnung immer wieder in Frage gestellt wird: Es gibt ständige Attacken aus dem Ausland und es drohen immer wieder Fehlentscheide im Inland.

### **Liberale Ordnung in Gefahr**

Aktuell diskutieren wir über die Pauschalbesteuerung. Von gewissen Kreisen wird jetzt mit dem Finger auf Reiche gezeigt. Hüten wir uns vor solchen Neid-Reflexen.

Ich möchte einfach daran erinnern, dass wir alle von der Standortattraktivität der Schweiz profitieren. Und zu dieser Attraktivität gehören Rechtssicherheit, Stabilität und eine Steuerlast, die weniger drückend ist als im Ausland. Letztlich kommt das uns allen zugute – nicht nur durch Steuern, die hier entrichtet werden, sondern auch durch ein grosszügiges Mäzenatentum.

Es gibt zahlreiche zugezogene vermögende Ausländer, die hier zu äusserst grosszügigen Stiftern geworden sind: Etwa Klaus Jacobs, der an die *Jacobs*

*Foundation* Firmenanteile im Wert von 1.5 Milliarden Franken übertrug. Oder das aus Belgien stammende Unternehmerehepaar Leenards, die ihre Stiftung mit 325 Millionen Franken ausstatteten. Als weitere Beispiele zu erwähnen wären Unternehmer wie Klaus-Michael Kühne oder Otto Beisheim; die Aufzählung liesse sich noch lange fortsetzen. Ob sie und noch viele andere wegen der Pauschalbesteuerung in die Schweiz gezogen sind, weiss ich nicht. Aber ich weiss, dass es ganz grundsätzlich um die Frage geht, ob wir weiterhin ein liberales und auch steuerfreundliches Land bleiben wollen, das den Leuten hier möglichst viel Freiraum gibt – auch finanziellen Freiraum, den sie wirtschaftlich und philanthropisch nutzen können.

Noch verhängnisvoller würde sich die Erbschaftssteuer auswirken, die eine hängige Volksinitiative einführen will: Damit würde man dann auch noch die vermögenden Schweizer ins Ausland vertreiben. Und jene die hierbleiben, müssten die Ausfälle mit höheren Steuern wettmachen. Da bleibt nicht mehr viel für gemeinnützige Spenden. Solche Vorlagen sind ein direkter Angriff auf unsere liberale Ordnung und damit auch auf die blühende Stiftungslandschaft der Schweiz.

Für mich ist klar: Wir haben in der Schweiz weiterhin Erfolg, wenn wir auf die Selbstverantwortung und Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger setzen. Und dieser Erfolg kommt allen zugute, nicht zuletzt dank einem gut funktionierenden Stiftungswesen – das ist auch Ihr Verdienst. Ich schliesse darum mit meinem Dank für Ihren Beitrag an unsere liberale Ordnung, die nur dank gemeinnützigem Engagement möglich ist.

## 2. Die Schweiz ist ein Stiftungsparadies!

Dieser Beitrag basiert auf der Begrüssungsansprache von **Ständerat Werner Luginbühl** am Schweizer Stiftungstag vom 13. November 2014 in Bern

„**Die Schweiz ist ein Stiftungsparadies!**“, – schrieb der damalige Leiter der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht und spätere Präsident von proFonds, Bernhard Hahnloser, bereits vor 25 Jahren. Und dies ist bis heute so geblieben. Führen wir uns dies anhand einiger *Zahlen* vor Augen: Heute existieren rund 13'000 gemeinnützige Stiftungen. Deren Anzahl nahm von 1990 bis 2013 um 150 % zu. Das gesamte Vermögen dieser Stiftungen wird vorsichtig auf 70 Milliarden Franken geschätzt, in etwa 10 % des Schweizerischen Bruttoinlandprodukts. Diese Summe, die den Börsenwert jeder der beiden Grossbanken übersteigt, entspricht zudem interessanterweise genau dem Betrag, für welchen gemäss Nationalbankpräsident Thomas Jordan die SNB bei einer Annahme der Goldinitiative Gold nachkaufen müsste, aber dies nur nebenbei. Die Ausschüttungen der gemeinnützigen Stiftungen bewegen sich zwischen 1.5 und 2 Milliarden Franken pro Jahr. Dies entspricht in etwa dem Budget mittelgrosser Kantone wie etwa Thurgau, Neuenburg oder Solothurn. Schliesslich bietet der Stiftungssektor, je nach Schätzung, rund 150'000 Personen eine Arbeitsstelle.

Nebst dieser quantitativen Betrachtung scheint mir auch die *internationale Dimension des Stiftungsstandorts Schweiz* wesentlich: So sind einerseits sehr grosse schweizerische Stiftungen auf ursprünglich ausländische Stifter zurückzuführen, zu denken ist etwa an die Jacobs Foundation oder in Bern die Stanley Thomas Johnson-Stiftung. Andererseits gibt es aber auch Schweizer Stifter mit namhaften Auslandsaktivitäten, wie etwa Hans Jürg Wyss, Uli Sigg oder Roger Federer.

Das rasante zahlenmässige Wachstum des Stiftungssektors ging in der letzten Dekade einher mit einer deutlichen *Professionalisierung* im positiven Sinn: Mit dem Zewo Gütesiegel, dem Swiss Foundation Code und dem Swiss NPO Code wurden wesentliche Grundsteine für eine verbesserte Governance und Transparenz

gelegt. Der Kreis der Forschungsinstitute, wie etwa das VMI der Uni Fribourg, wurde durch neue Institute und Lehrstühle bereichert. Zu denken ist hier an das CEPS der Uni Basel. Beide Institutionen sind am heutigen Schweizer Stiftungstag 2014 prominent vertreten.

Eine deutlich erhöhte Wahrnehmung des Stiftungssektors verdankt dieser selbstverständlich auch den *Verbänden und Organisationen* wie proFonds, welche gegenüber ihren Mitgliedern wichtige Dienstleistungen erbringen und Ihnen auch auf der politischen und gesellschaftlichen Ebene Gehör verschaffen. Schliesslich wird die Entwicklung des Stiftungssektors seit einiger Zeit im jährlich erscheinenden Schweizer Stiftungsreport aufgearbeitet und kommentiert. Über die gesetzgeberischen und behördlichen Neuerungen und Entscheide informiert die Publikation *Stiftungsland Schweiz*.

Die Schweiz ist ein Stiftungsparadies, wohlan. Doch mit Paradiesen ist das so eine Sache: Der aus dem Griechischen stammende Begriff meint eigentlich einen „umzäunten Park“, was gerade bezüglich des Stiftungswesens seine Bedeutung hat, indem das *Stiftungsrecht immer noch weitestgehend nationales Recht* ist, während die gesellschaftliche und wirtschaftliche Realität von der Globalisierung geprägt ist und immer internationaler wird.

Ebenso steht das „*Stiftungsparadies Schweiz*“ im Wettbewerb mit ausländischen Stiftungsstandorten, welche auch von der Bedeutung und Wirkung gemeinnütziger Organisationen überzeugt sind und diese vermehrt in Wert setzen.

Mit meiner Motion zur Steigerung der Attraktivität des Stiftungsstandortes Schweiz, welche 2010 von den Räten angenommen worden ist, ist es immerhin gelungen, eine breite Diskussion zu lancieren und den Bundesrat zu einer Aufarbeitung und Analyse der Situation zu bewegen. Selbstverständlich genügt dies jedoch nicht, um den Stiftungsstandort Schweiz weiter zu stär-

<sup>1</sup> Bernhard Hahnloser, «Die Stiftungsaufsicht», Heft 1 der Schriftenreihe von proFonds, Basel 1989



ken. Deshalb hat die von mir mitgegründete Parlamentarische Gruppe „*Philanthropie und Stiftungen*“ eine Expertengruppe eingesetzt, die konkrete Massnahmen in den Bereichen Stiftungsrecht und Steuerrecht vorgeschlagen hat. Daraus abgeleitet hat der Vorstand der Parlamentarischen Gruppe „*Philanthropie und Stiftungen*“ eine Parlamentarische Initiative formuliert, die ich in der Winter-session 2014 einreichen werde.<sup>2</sup> Mehr dazu werden Sie von Christoph Degen in seinem Vortrag hören.<sup>3</sup>

*Zum Schluss noch dies:* Bei der Diskussion um die Standortattraktivität der Schweiz für Stiftungen darf nicht vergessen werden, dass diese auch in einen grösseren Zusammenhang einzubetten ist: Stiftungen verdanken ihre Existenz bekanntlich ihren Stifterinnen und Stiftern! Wenn ein Land für Stiftungen attraktiv sein will, muss es deshalb - und vor allem - auch für die natürlichen und juristischen Personen attraktiv sein, welche diese Stiftungen gründen, also für die Stifterinnen und Stifter.

Die politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, welche die zweifellos nach wie vor bestehende Attraktivität des Standortes Schweiz ausmachen, sind über Jahre und Jahrzehnte in komplexen Prozessen erarbeitet und stets weiterentwickelt worden. Es gibt kaum ein internationales Ranking, sei es bezüglich Wirtschaftsleistung, Innovationskraft oder Lebensqualität, in welchem die Schweiz wenn nicht an der Spitze so doch in den Top Ten steht. Doch ist keineswegs in Stein gemeisselt, dass dem immer so sein wird. *Wer aufhört besser zu werden, hört irgendwann auf, gut zu sein.* Bei aller gebührenden Achtung vor Volksrechten und direkter Demokratie: Änderungen der Verfassung des Bundes - also des Grundgesetzes - ändern auch die Verfassung des Landes - also des Grundzustandes. Die Verfassung in diesem doppelten Sinn bestimmt massgeblich die Standortattraktivität mit.

Selten in der Geschichte des Bundesstaates standen und stehen so viele Initiativen zur Abstimmung wie heute; Initiativen welche direkte wie indirekte und meines Erachtens bedeutende und langfristige Auswirkungen auf die Qualität des Standorts Schweiz haben. Hierbei denke ich nicht nur an die Attraktivität für die Wirtschaft, sondern eben insbesondere auch an die Attraktivität für Philanthropinnen und Philanthropen, die hier leben oder zu uns ziehen möchten. Tragen wir deshalb Sorge zu den Rahmenbedingungen, welche die Schweiz zum Stiftungsparadies machten. Und fragen wir uns bei der einen oder anderen einschlägigen Abstimmungsvorlage, ob sie dem Stiftungsstandort Schweiz förderlich ist oder nicht.

Denn: Es mag vielleicht übersehen werden, doch wer sich leisten kann, eine Stiftung zu gründen, kann sich in der Regel auch das Reisen und das Leben anderswo leisten.

Nun wünsche ich Ihnen eine interessante Tagung und abschliessend danke ich den Verantwortlichen von proFonds bestens für ihre ausgezeichnete Arbeit zur Förderung des Schweizerischen Stiftungswesens.

---

<sup>2</sup> Anm. der Redaktion: Die parlamentarische Initiative wurde am 9. Dezember 2014 von Ständerat Werner Luginbühl eingereicht.

<sup>3</sup> Vgl. Artikel von Christoph Degen in dieser Publikation (II.3.)

### 3. Den Schweizer Stiftungsstandort weiter stärken: Was ist zu tun?

von Christoph Degen

Seit seiner Gründung 1990 ist es das erklärte Ziel von proFonds, den Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsstandort zu stärken. Dieses Ziel wird im Rahmen unseres Lobbyings einerseits durch die konstruktive Weiterentwicklung der - vor allem rechtlichen und steuerlichen - Rahmenbedingungen für Stiftungen und gemeinnützige Vereine und andererseits durch die Abwendung negativer Entwicklungen erreicht (s. den Artikel „Stiftungsland Schweiz: Woher des Wegs und wohin?“ in Stiftungsland Schweiz 2014, S. 5 ff.). Vor ca. drei Jahren konnten zum Beispiel eine unzweckmässige Revision des Stiftungsaufsichtsrechts, vor allem die Einführung des Oberaufsichtsmodells für gemeinnützige Stiftungen, und zugleich eine engmaschige Regelung des Stiftungsrechts im Zivilgesetzbuch (ZGB) erfolgreich abgewendet werden. Im Bereich der positiven Weiterentwicklung lassen sich unter vielen anderen Beispielen die Einführung einer liberalen Rechtsgrundlage für die Steuerbefreiung gemeinnütziger Organisationen und den Spendenabzug in den 1990er-Jahren sowie die bedeutende Stiftungsrechtsrevision von 2006 nennen. Letztere umfasste nicht nur sinnvolle Anpassungen des Stiftungsrechts im ZGB, sondern auch wesentliche steuerliche Verbesserungen, insbesondere eine markante Anhebung des Spendenabzugs.

Über neun Jahre sind seit der Revision von 2006 verstrichen. Nach Auffassung der Parlamentarischen Gruppe Philanthropie/Stiftungen unter dem Präsidium von Ständerat Werner Luginbühl und Nationalrat Fulvio Pelli (bis Frühjahr 2014) bzw. Nationalrat Giovanni Merlini ist es an der Zeit, einen Anlauf für weitere gezielte Verbesserungen der Rahmenbedingungen zu nehmen. Deshalb hat die Parlamentarische Gruppe Philanthropie/Stiftungen schon im September 2013 eine Expertengruppe eingesetzt. proFonds war daran massgebend beteiligt<sup>1</sup>. Ziel der Arbeiten war es, Massnahmen vorzuschlagen, um die bereits guten Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen weiter zu stärken und die Arbeit von gemeinnützigen Organisationen zum Wohl der Gesell-

schaft zu erleichtern. Die Expertengruppe unterbreitete am 19. Mai 2014 dem Vorstand der Parlamentarischen Gruppe Philanthropie/Stiftungen einen entsprechenden Bericht. Dabei führte die Expertengruppe ausdrücklich aus, dass sie eine Totalrevision des Stiftungsrechts nicht für notwendig halte und insbesondere keinen zusätzlichen administrativen und bürokratischen Aufwand für die gemeinnützigen Organisationen auslösen wolle. Vielmehr wurde ein Katalog von Massnahmen zur Optimierung des Stiftungs- und steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts vorgelegt. Nach der Prüfung des Berichts und der politischen Würdigung der Vorschläge durch den Vorstand der Parlamentarischen Gruppe Philanthropie/Stiftungen im Sommer 2014 wurde beschlossen, einen parlamentarischen Vorstoss vorzubereiten. Dieser sollte fokussiert sein auf Massnahmen, die der Bundesgesetzgeber regeln kann. Die Propagierung von Verbesserungen im Bereich der kantonalen Gesetzgebung bleibt vorbehalten. Im Verlauf des Spätsommers/Herbst 2014 wurde eine entsprechende parlamentarische Initiative ausgearbeitet. Diese enthält einen Katalog von acht Massnahmen, die auf mehr Branchentransparenz, eine erhöhte Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit und einer gezielten Verbesserung stiftungs- und steuerrechtlicher Bestimmungen abzielt. Vor allem sollen auch die Stifterrechte gestärkt und die Stiftungsstrukturen flexibilisiert werden. Die parlamentarische Initiative wurde von Ständerat Werner Luginbühl am 9. Dezember 2014 im Ständerat eingereicht.

#### **Die vorgeschlagenen acht Massnahmen im Einzelnen:**

1. *Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das Bundesamt für Statistik:* Die existierenden Zahlen und Fakten zu diesem Bereich sind unvollständig. Die Entwicklung und der Stellenwert der für die Gesellschaft bedeutenden gemeinnützigen Organisationen werden nur ungenügend abgebildet. Eine angemessene Daten-

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Expertengruppe im Einzelnen: Dr. Christoph Degen (proFonds, Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz), Prof. Dr. Dominique Jakob (Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich), Prof. Dr. Hans Lichtsteiner (VMI, Universität Fribourg) und Prof. Dr. Georg von Schnurbein (CEPS, Universität Basel).

grundlage verbessert die Wahrnehmung des gemeinnützigen Bereichs und des Wissens darüber. Bei der angestrebten Publikation geht es nicht nur um Stiftungen, sondern auch um andere juristische Personen (vor allem Vereine), die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von den direkten Steuern befreit sind. Die Erhebung der Daten durch das Bundesamt für Statistik soll so erfolgen, dass den betreffenden Organisationen keine administrativen Zusatzlasten entstehen.

2. *Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde:* Dieser bereits bestehende Rechtsbehelf soll im Sinn eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse konziser geregelt werden. Durch eine bessere Umschreibung der Beschwerdeberechtigung soll eine uferlose Popularbeschwerde vermieden werden. Vor allem geht es bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde nicht darum, Begünstigten zur Begünstigung zu verhelfen, sondern darum, dass die Verwaltung der Stiftung mit dem Gesetz und den Statuten in Einklang steht und der Stifterwille geschützt wird.

3. *Optimierung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen:* Seit der Revision von 2006 hat der Stifter die Möglichkeit, sich die Änderung des Stiftungszwecks alle zehn Jahre vorzubehalten. Im Hinblick auf eine wünschbare Flexibilisierung der Stiftungen und eine Stärkung der Stifterrechte soll der Änderungsvorbehalt auch Organisationsänderungen umfassen.

4. *Die Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde:* Einerseits sollen solche Änderungen in der ganzen Schweiz ohne notarielle Beurkundung, allein durch die entsprechende Änderungsverfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde möglich sein. Ein Teil der Aufsichtsbehörden verlangt noch immer eine notarielle Beurkundung, obwohl das Stiftungsrecht im ZGB dies nicht vorsieht. Andererseits sollen sogenannte unwesentliche Urkundenänderungen weiter erleichtert werden. Es geht um untergeordnete Änderungen, die im Verlauf der Zeit nötig werden, um die Stiftungsurkunde der gelebten Realität anzupassen. Die bestehende Norm im ZGB ist zu restriktiv formuliert. Die aufsichtsbehördliche Praxis ist offener. Der im Vergleich dazu restriktivere Wortlaut des Gesetzes soll entsprechend angepasst werden.

5. *Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organmitglieder:* Ehrenamtliche Organmitglieder gemeinnütziger Organisationen (vor allem Stiftungen und Vereine) sollen nicht mehr für leichte Fahrlässigkeit haften, es sei denn, die Statuten würden dies ausdrücklich anordnen. Damit soll Rechtssicherheit hergestellt werden, weil wohl unzählige Stiftungsrats- bzw. Vorstandsmitglieder der Meinung sind, sie würden für leichte Fahrlässigkeit nicht haften. Nach heute geltender Rechtslage trifft dies nicht zu. Auch bei leichter Fahrlässigkeit kann eine unbegrenzte persönliche Haftung mit dem Privatvermögen eintreten. Mit der Haftungsbegrenzung soll auch die Rekrutierung ehrenamtlicher Organmitglieder gefördert werden.

6. *Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass:* Wenn Erben (natürliche Personen) im Jahr des Todesfalls oder im Folgejahr bzw. im Jahr der Erbteilung aus den Mitteln des Nachlasses Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen tätigen, sollen sie einmalig einen erhöhten Spendenabzug vornehmen können. Dadurch soll ein Anreiz geschaffen werden, dass substantielle Teile von Nachlässen nicht im Privatvermögen verbleiben, sondern für gemeinnützige Vorhaben eingesetzt werden.

7. *Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden:* Spenden, die die gesetzliche Höchstgrenze des Spendenabzugs von in der Regel 20% des Einkommens bzw. Gewinns des Spendenden überschreiten, sollen auf spätere Steuerveranlagungsperioden vorgetragen werden können. Dadurch soll gefördert werden, dass sich Spender von substantiellen Teilen ihres Einkommens bzw. Gewinns trennen, diese zum Wohl der Gesellschaft einsetzen und damit ein bedeutendes gemeinnütziges Engagement übernehmen. Vor einigen Jahren wurde eine solche Regelung bereits in Deutschland eingeführt.

8. *Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren:* Die angemessene Honorierung von Stiftungsräten und Vereinsvorständen ist zivilrechtlich zulässig. Sie soll auch steuerrechtlich möglich sein. Das bei Steuerverwaltungen noch immer weit verbreitete Dogma der Ehren-

amtlichkeit strategischer Leitungsorgane ist nicht mehr zeitgemäss. Zudem ist seit vielen Jahren auch steuerrechtlich anerkannt, dass operative Leitungsorgane (Geschäftsstelle, Direktion u. dgl.) gemeinnütziger Organisationen für ihre Tätigkeit bezahlt werden dürfen. Die angemessene Honorierung von Stiftungsratsmitgliedern bzw. Vereinsvorständen ist bereits weit verbreitete Realität und entspricht aktuellen Vorstellungen der Good Governance. Den gemeinnützigen Organisationen bleibt es selbstverständlich unbenommen, freiwillig an der Ehrenamtlichkeit festzuhalten.

Die parlamentarische Initiative „Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung“ wird voraussichtlich ab der zweiten Jahreshälfte 2015 in den Gremien der Eidgenössischen Räte behandelt. Erstrat ist der Ständerat. Über neun Jahre nach der letzten grossen Stiftungsrechtsrevision ist es an der Zeit, die Gelegenheit zu nutzen, um den Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsstandort auf der Höhe der Zeit und auch im internationalen Umfeld attraktiv und konkurrenzfähig zu halten. Zu gegebener Zeit wird neben den vorgeschlagenen Verbesserungen auf Bundesebene auch der Dialog mit den Kantonen für weitere Massnahmen in deren Kompetenzbereich geführt werden.

## 4. Was begünstigt Stiftungsgründungen in der Schweiz?

von Hans Lichtsteiner

Die Schweiz verfügt mit über 13'000 gemeinnützigen Stiftungen über einen bemerkenswerten Stiftungssektor. Mit 1.6 Stiftungen pro 1'000 Einwohner gehört sie europa- wie weltweit zu den Ländern mit der höchsten Stiftungsdichte. Alleine in den letzten 20 Jahren hat sich die Zahl an Stiftungen mehr als verdoppelt. 2014 wurden über 350 klassische Stiftungen neu gegründet. Was macht die Attraktivität des Stiftungsplatzes Schweiz aus und welche Faktoren begünstigen die Stiftungsgründungen?

Damit es in einem Land überhaupt zu Stiftungsgründungen kommt, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein: Erste Grundvoraussetzung ist ein liberales Gesellschaftsverständnis. Es bedarf Personen, die sich dem Prinzip der Eigenverantwortung folgend gesellschaftlich engagieren. Statt Forderungen an den Staat zu stellen, entwickeln diese Eigeninitiativen, decken ihre Bedürfnisse und gestalten ihr Umfeld nach ihren Vorstellungen. Länder, die über Jahrhunderte hinweg hingegen monarchisch oder zentralistisch geführt wurden respektive in denen die Staatsaufgaben und –zuständigkeiten besonders umfassend definiert sind, weisen entsprechend geringere Stiftungsdichten auf. Die Schweiz hingegen war seit jeher sehr kleinräumig organisiert und

strukturiert. Dass Probleme dezentral und vor Ort gelöst werden, entspricht historisch bedingt einer Selbstverständlichkeit. Entsprechend hat sich eine Kultur entwickelt und bis heute erhalten, Dinge selber an die Hand zu nehmen, auch mittels Gründung einer Stiftung. Die Schweizer Bevölkerung bevorzugt föderalistische, individuelle Lösungen und steht jeglicher Form von Zentralismus eher kritisch gegenüber.

Zweitens bedarf ein attraktiver Stiftungsstandort entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen. Der Gesetzgeber muss dem Stifter Rechtssicherheit vermitteln. Das Stiftungsrecht in der Schweiz wurde während Jahrzehnten kaum verändert. Erst in den letzten Jahren wurden einige Anpassungen vorgenommen. Geringe formale Hürden bei der Stiftungserrichtung sowie geringer administrativer Aufwand beim Stiftungsbetrieb zeichnen die stiftungsfreundliche Rechtsetzung der Schweiz ebenso aus wie die grossen Freiheiten bei der Festlegung des Stiftungszwecks und der Bestellung der Gremien. Die Schweiz verfügt im internationalen Vergleich über ein sehr liberales Stiftungsrecht, das insbesondere der Stifterfreiheit höchste Bedeutung beimisst. Der Stiftungszweck ist innerhalb der Rechtsordnung frei wählbar, und auch die Aufsicht erfolgt in der Regel unbürokratisch.

Letztlich setzt die Errichtung einer Stiftung immer auch ein bestimmtes Mass an Wohlstand voraus. Denn nur wenn Geld oder andere Vermögenswerte da sind, können diese auch einem bestimmten Zweck gewidmet werden. Die Schweiz erfreut sich seit Jahrzehnten eines überdurchschnittlichen Wohlstandniveaus. Viele Personen befinden sich in der dritten oder vierten Lebensphase, sind finanziell gut abgesichert und können entsprechend ohne grosse Risiken oder Entbehrungen über ihre Mittel frei verfügen. Dass die Schweiz über einen blühenden Stiftungssektor verfügt, lässt sich auch dadurch begründen.

Betrachtet man nun die Stiftungsdichte innerhalb der Schweiz, so fällt auf, dass diese zwischen den Kantonen recht variiert. Die höchste Dichte weist der Kanton Basel-Stadt auf, die geringste der Kanton Aargau. Für diese Unterschiede lassen sich drei Hauptursachen identifizieren:

Den stärksten Einfluss auf die Stiftungsgründungen und damit auf die Dichte an Stiftungen in einem Kanton hat das Volkseinkommen. Je höher dieses ist, desto mehr Stiftungen gibt es im entsprechenden Kanton. Ebenfalls wesentlichen Einfluss hat die Steuerbelastung. In Kantonen mit einer hohen Steuerbelastung werden signifikant häufiger Stiftungen gegründet. Und letztlich lässt sich auch ein Effekt bezüglich Mitwirkungsrechte bei Finanzfragen beobachten. Je höher die Hürde ist, dass die Bevölkerung Einfluss auf die Ausgaben der öffentlichen Hand nehmen kann, desto mehr Stiftungen gibt es in einem Kanton.

Keinen signifikanten Einfluss auf die Stiftungsdichte hingegen lassen sich statistisch auf Grund der Vermögenssituation der Bürger, dem Zeitpunkt des Erwerbs des Vermögens, der Konfessionszugehörigkeit wie der Siedlungsdichte ausmachen. Das Bild der vermögenden Stadtbürger, die in der Schweiz hauptverantwortlich

für die Stiftungsgründungen sind, lässt sich zumindest statistisch nicht bestätigen.

Soll sich der Stiftungsstandort Schweiz auch weiterhin positiv entwickeln, braucht es auf Grund der heutigen Erkenntnisse also liberal eingestellte Personen, die bereit sind, sich eigenverantwortlich in Selbstorganisation gesellschaftlich zu engagieren. Sie müssen über Wohlstand verfügen, insbesondere über ein gutes Einkommen, das ihnen erlaubt, einen Teil ihrer Mittel zur Realisierung ihrer Visionen einzusetzen. Ebenfalls notwendig ist ein Stiftungsrecht, das die Möglichkeit bietet, unbürokratisch Ideen im Rahmen von Stiftungen zu realisieren. Dass Stifter dann bereit sind, sich merklich über ihre steuerlichen Verpflichtungen hinaus für gesellschaftliche Anliegen einzusetzen, ist der Mehrwert, den die Schweiz von diesen als Gegenleistung für die günstigen Rahmenbedingungen wie individuellen Gestaltungsmöglichkeiten zurück erhält.

# Gesetzgeberische und behördliche Entwicklungen

von Roman Baumann Lorant

## 1. Neues Rechnungslegungsrecht – Schwerpunkt Aufbewahrung der Geschäftsbücher

Das neue Rechnungslegungsrecht trat 2013 in Kraft und findet erstmals auf Jahresabschlüsse von Stiftungen und Vereinen per 31. Dezember 2015 Anwendung. Über die neuen Bestimmungen wurde bereits in Stiftungsland Schweiz 2014 berichtet (vgl. Stiftungsland Schweiz 2014, S. 3 f.). In diesem Beitrag werden im Sinne einer *Zusammenfassung* nochmals die *wesentlichen Neuerungen* für Stiftungen und Vereine dargelegt. Schwerpunkt des Beitrags bildet in einem zweiten Teil die bisher im Zusammenhang mit Stiftungen und Vereinen noch kaum beleuchtete Bestimmung von Art. 958f OR über die *Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher*.

### Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Das neue Rechnungslegungsrecht bringt für Stiftungen und Vereine zahlreiche Neuerungen. Besonders betroffen sind grosse Stiftungen und Vereine. Im Einzelnen ist folgendes zu beachten:

- Das neue Recht gilt für sämtliche Stiftungen und Vereine sinngemäss. Vereine und Stiftungen (Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen), die nicht verpflichtet sind, sich im Handelsregister einzutragen sowie Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, müssen lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen (sog. eingeschränkte Buchführung).
- Das neue Recht enthält Mindestgliederungsvorgaben für die Bilanz und die Erfolgsrechnung. Zusätzliche Angaben sind möglich. Die Terminologie kann und soll entsprechend den Besonderheiten von Stiftungen und Vereinen angepasst werden.
- Jede Stiftung und jeder Verein muss zwingend einen Bilanzanhang erstellen. Der Inhalt des Anhangs ist von Gesetzes wegen vorgegeben. Gibt es zu einer Position keine Angaben, so kann diese weggelassen werden (d.h. Negativbestätigungen sind nicht nötig). Zum Teil verlangen die Aufsichtsbehörden zusätzliche Angaben im Anhang, die über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehen.
- Ein allfälliges Fondskapital mit Zweckbindung von Dritten darf m.E. zwischen dem Fremd- und Eigenkapital als eigene Position ausgewiesen werden. Damit ist es für FER-Anwender in den allermeisten Fällen möglich, einen kombinierten Abschluss zu erstellen.
- Der Geschäftsbericht (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) muss innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs dem zuständigen Organ (in der Regel Stiftungsrat bzw. Vereinsversammlung) zur Genehmigung unterbreitet werden. Er muss vom Vorsitzenden des obersten Organs (Stiftungsrats- bzw. Vereinspräsident) sowie von der innerhalb der Stiftung bzw. des Vereins für die Rechnungslegung zuständigen Person unterzeichnet werden.
- Grosse Stiftungen und Vereine, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen einen erweiterten Anhang, eine Geldflussrechnung sowie einen Lagebericht erstellen.
- Grosse Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen einen Abschluss nach anerkanntem Standard erstellen (in der Regel Swiss GAAP FER 21).



#### Schwerpunkt Aufbewahrung der Geschäftsbücher

Die Bestimmung von Art. 958f OR legt fest, dass die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht während *zehn Jahren* aufbewahrt werden müssen. Was bedeutet diese Bestimmung für Stiftungen und Vereine? Welche Unterlagen sind aufzubewahren und in welcher Form?

Zunächst fällt auf, dass das neue Recht offenbar eine Erleichterung gegenüber dem alten Recht statuiert. Bisher war die gesamte *Geschäftskorrespondenz* aufzubewahren. Dies ist nach neuem Recht nicht mehr notwendig.

Neu müssen die *Geschäftsbücher*, d.h. das Hauptbuch und allfällige Hilfsbücher wie etwa die Lohnbuchhaltung, sowie die *Buchungsbelege* aufbewahrt werden. Was als Buchungsbeleg gilt, ist nicht immer klar. Das Gesetz liefert eine Definition des Begriffs. Nach Art. 957a Abs. 3 OR gelten als Buchungsbelege alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können. Was früher Teil der Geschäftskorrespondenz war, dürfte wohl heute zumeist unter dem Begriff Buchungsbeleg aufbewahrt werden müssen. Als Buchungsbelege zählen also *nicht nur Rechnungen*, sondern auch etwa relevante *Verträge, Korrespondenz sowie interne Dokumente*, soweit sie notwendig sind, um den Geschäftsvorfall nachvollziehen zu können.

Bei der Ausrichtung einer Förderleistung einer Stiftung sind beispielsweise nicht nur der Auszahlungsbeleg aufzubewahren, sondern sämtliche Unterlagen, die diese Förderleistung im Wesentlichen dokumentieren (z.B. Gesuch, Stiftungsratsbeschluss, Leistungsvereinbarung etc.). Allgemein ist zu empfehlen, selbst diejenige Korrespondenz, die nicht die Funktion eines Buchungsbelegs hat, erst nach dem definitiven Abschluss eines Geschäftsfalles zu vernichten (vgl. VON BHICKNAPAHARI, veb.ch Praxis-kommentar, Art. 958f OR N 15). Gegebenenfalls sollte eine Stiftung oder ein Verein *interne Richtlinien* erlassen, welche die Aufbewahrung von *Geschäftskorrespondenz ohne Belegcharakter* regeln. Gerade aus Beweisgründen kann es wichtig sein, auch solche Geschäftskorrespondenz aufzubewahren (z.B. wichtige Verträge). Eventuell gelten spezialgesetzliche Bestimmungen, welche die Aufbewahrung von Dokumenten erfordern, die Geschäftskorrespondenz darstellen.

Weiter sind der *Geschäftsbericht*, d.h. die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang, sowie der *Revisionsbericht* aufzubewahren. Diese Dokumente müssen – im Gegensatz zu den Buchungsbelegen – zwingend schriftlich, d.h. in *Papierform*, und unterzeichnet aufbewahrt werden. Nach der Lehre müssen grosse Stiftungen und Vereine auch den Lagebericht schriftlich und unterzeichnet aufbewahren, obwohl das Gesetz das nicht ausdrücklich sagt. Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege dürfen hingegen entweder schriftlich oder in *elektronischer oder vergleichbarer Form* aufbewahrt werden (vgl. Art. 958f Abs. 3 OR). Wie eine solche elektronische Aufbewahrung zu erfolgen hat und welche Informationsträger zulässig sind, umschreibt die Verordnung des Bundesrats über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (sog. *Geschäftsbücherverordnung*; GeBüV). Im Wesentlichen müssen elektronische Datenträger die *Integrität der gespeicherten Informationen* sowie deren *jederzeitige Lesbarkeit* gewährleisten.

Die Unterlagen sind während *zehn Jahren* ab Ende des Geschäftsjahrs aufzubewahren. Ein Beleg vom 1. Januar eines Geschäftsjahrs ist dementsprechend effektiv elf Jahre aufzubewahren. Für Stiftungen und Vereine, die mehrwertsteuerpflichtig sind, gelten weitergehende Bestimmungen (die Frist beträgt zum Teil 20 Jahre; vgl. Art. 70 Abs. 3 MWSTG). Das Gesetz äussert sich nicht zum *Ort der Aufbewahrung*. Dieser kann auch im Ausland sein, sofern die Unterlagen bzw. Daten (z. B. bei einem Server im Ausland) jederzeit greifbar sind.

Gemäss der juristischen Lehre gehören zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen auch die *Stiftungsrats-, Vorstands- und Vereinsversammlungsprotokolle* (inkl. Anhänge dazu). Solche Protokolle enthalten zumeist Informationen, die in mannigfacher Hinsicht mit der Rechnungslegung und der Revision verflochten sind. Für diese Dokumente wird die Aufbewahrungszeit von zehn Jahren als zu kurz erachtet (vgl. etwa BÖCKLI, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014, Rz. 100). Jede Stiftung und jeder Verein sollte eine *eigene Aufbewahrungspraxis* für diese wichtigen Dokumente entwickeln.

## 2. Mehrwertsteuer: Praxisänderung Bekanntmachungs- und Werbeleistungen

Bei der letzten Revision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) im Jahr 2010 hat der Gesetzgeber eine neue Steuerausnahme für *Bekanntmachungsleistungen von oder an gemeinnützige Organisationen* eingeführt (vgl. Art. 21 Ziff. 27 MWSTG). Wann eine Bekanntmachungsleistung vorliegt, ist seither umstritten. Auf den 1. Januar 2015 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) eine Praxisänderung publiziert, die sich mit dieser Thematik befasst (vgl. MWST-Info 04, Ziff. 6). Die von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistung ist einerseits von der *nicht steuerbaren Spende* und andererseits von der *steuerbaren Werbeleistung* abzugrenzen. Im Folgenden werden die drei mehrwertsteuerlichen Begriffe näher erläutert.

Eine Spende ist eine *freiwillige Zuwendung* in der Absicht, den Empfänger zu bereichern *ohne Erwartung einer Gegenleistung* im mehrwertsteuerlichen Sinn (vgl. Art. 3 lit. i MWSTG). Da eine Gegenleistung fehlt, liegt kein Leistungsaustausch vor und die Spende gilt mehrwertsteuerlich als nicht steuerbares Nicht-Entgelt. Die Spende darf vom Empfänger öffentlich verdankt werden, ohne dass dies als Gegenleistung qualifiziert wird. Dabei müssen gewisse Formalien eingehalten werden. Zur Verdankung darf die Spende einmalig oder mehrmalig *in einer Publikation in neutraler Form* erwähnt werden. Dabei darf die Firma oder das Logo des Spenders verwendet werden. Als Publikation akzeptiert die ESTV Programmhefte, Festschriften, Sonderdrucke, Jahres- und Forschungsberichte, Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Vor- und Nachspanne von Filmen sowie das Publizieren im Internet (ohne Link auf den Spender). Neutral ist die Verdankung, wenn der Spender ohne Werbeslogan erwähnt wird. Hinweise auf Produkte des Spenders sind unzulässig, ebenso zusätzliche Bemerkungen zur Geschäftstätigkeit des Spenders. Nicht als Geschäftstätigkeit gilt dabei die Erwähnung der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit des Spenders. Zum Spendenbegriff hat die ESTV das MWST-Info 05 „Subventionen und Spenden“ publiziert. Darin finden sich auch zahlreiche Beispiele.

Bei einer *Bekanntmachungsleistung* liegt ein mehrwertsteuerlich relevanter Leistungsaustausch vor.

Der Zuwendende erhält hier eine Gegenleistung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung. Dieser Leistungsaustausch ist aber unter gewissen Voraussetzungen von der Steuer ausgenommen. Zunächst ist erforderlich, dass entweder auf der Zuwendungsseite oder auf der Empfängerseite eine gemeinnützige Organisation beteiligt ist. Eine Organisation gilt dann als gemeinnützig, wenn sie wegen ihrer im Allgemeininteresse liegenden und uneigennütigen Tätigkeit von den direkten Steuern befreit ist (vgl. Art. 56 lit. g DBG). In der MWST-Info 04 „Steuerobjekt“ hat nun die ESTV mit Wirkung per 1. Januar 2015 weitere Voraussetzungen festgehalten. Damit eine Bekanntmachungsleistung vorliegt, muss für das Publikum erkennbar sein, dass nicht Werbung betrieben wird, sondern dass ein *soziales Engagement bzw. eine Unterstützung* des Empfängers im Vordergrund steht. Die Geschäftstätigkeit des Zuwendenden darf allgemein umschrieben werden. Das Anbringen einer allgemeinen Werbebotschaft (sog. Claim oder Slogan) sowie die Verlinkungen sind ebenfalls zulässig, nicht hingegen Werbung für konkrete Produkte oder Dienstleistungen des Zuwendenden. In der MWST-Info 04 finden sich zahlreiche Beispiele für Bekanntmachungsleistungen.

Der Empfang einer Bekanntmachungsleistung führt bei der steuerpflichtigen Person zur *Kürzung der Vorsteuer* (vgl. Art. 29 Abs. 1 MWSTG). Um diese Vorsteuerkürzung zu vermeiden, kann die steuerpflichtige Person die Bekanntmachungsleistung *freiwillig versteuern* (sog. Option; vgl. Art. 22 MWSTG).

Ein steuerbarer Leistungsaustausch liegt schliesslich bei einer *Werbeleistung* vor. Hier steht im Gegensatz zur Bekanntmachungsleistung nicht das soziale Engagement des Zuwendenden bzw. die Unterstützung des Empfängers im Vordergrund, sondern die Bewerbung von Produkten oder eines Unternehmens. Beispielsweise liegt eine steuerbare Werbeleistung vor, wenn ein Unternehmen ein Inserat (mit Werbung für das Unternehmen oder seine Produkte) gegen Bezahlung in der Zeitschrift einer gemeinnützigen Organisation schaltet. Weiter Beispiele finden sich in der MWST-Info 04.

*Fazit:* Will ein Unternehmen eine echte Spende ausrichten, hat es darauf zu achten, in welcher Form die



Spende vom Empfänger verdankt wird. Soll eine von der Steuer ausgenommene Bekanntmachungsleistung ausgerichtet werden, ist zentral, dass der Empfänger deutlich, d.h. für das Publikum erkennbar, auf die Unterstützung bzw. das soziale Engagement hinweist (z.B. mit der Wendung „Dieser Anlass kann stattfinden dank der freundlichen Unterstützung von...“).

Im Juni 2014 veröffentlichte der Bundesrat eine Vernehmlassung zur *Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes*. In der Vorlage war vorgesehen, die erst 2010 ins Gesetz aufgenommene Steuerausnahme für Be-

kanntmachungsleistung wieder abzuschaffen. Der Bundesrat argumentierte, es sei umstritten, was als Bekanntmachungsleistung gelte und eine Abgrenzung zur steuerfreien Spende und zur steuerbaren Werbung sei nur schwer möglich. proFonds beantragte in seiner Vernehmlassung vom 26. September 2014 nachdrücklich, die Steuerausnahme für Bekanntmachungsleistungen sei beizubehalten. Am 25. Februar 2015 publizierte der Bundesrat schliesslich die Botschaft zur Teilrevision. Von der beabsichtigten Abschaffung der Bekanntmachungsleistung sah er – ganz im Sinn von proFonds – ab.

### 3. Revision einzelner Bestimmungen im Vereins- und Stiftungsrecht durch die Revision des Aktienrechts

Der Bundesrat hat am 28. November 2011 eine grosse Teilrevision des Aktienrechts lanciert. Es geht dabei um Themen wie Verbesserung der Corporate Governance, Offenlegung von Vergütungen an leitende Organe, Revision der Sanierungsbestimmungen etc. Die Revision bringt neue Bestimmungen im Vereins- und Stiftungsrecht bzw. führt zur Anpassung der Sanierungsbestimmung im Stiftungsrecht (Art. 84a ZGB).

#### Sanierungsbestimmungen im Vereins- und Stiftungsrecht

Im Vereinsrecht soll neu eine Sanierungsbestimmung für Vereine eingeführt werden, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister einzutragen. Das betrifft jene Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder von Gesetzes wegen ordentlich revisionspflichtig sind (vgl. Art. 69a E-ZGB). Dabei sollen die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust und zur Überschuldung entsprechend zur Anwendung gelangen. proFonds erachtet diese Bestimmung in seiner Vernehmlassung vom 9. März 2015 als grundsätzlich sinnvoll, weist aber darauf hin, dass die Bestimmung zum Kapitalverlust von

Aktiengesellschaften für Vereine keinen Sinn ergibt, da Vereine – anders als etwa Aktiengesellschaften – über kein gesetzliches Kapital verfügen.

Die Sanierungsbestimmung im Stiftungsrecht wird leicht modifiziert. Im Wesentlichen sollen ebenfalls die Bestimmungen des Aktienrechts zur drohenden Zahlungsunfähigkeit und zur Überschuldung entsprechend Anwendung finden. Im Stiftungsrecht kommt jedoch der Aufsichtsbehörde eine zentrale Rolle zu. Sie ist gefordert, den Stiftungsrat zur Einleitung der notwendigen Massnahmen anzuhalten. In einer Krisensituation, d.h. wenn begründete Besorgnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung besteht, liegt es am Stiftungsrat, unverzüglich zu reagieren. Er hat die Aufsicht zu informieren. Unaufschiebbar muss er nach der Lehre sofort ergreifen. Er darf also nicht einfach zuwarten, bis ihn die Aufsicht auffordert, Massnahmen einzuleiten. Die Verweisung auf das Aktienrecht führt dazu, dass der Stiftungsrat bei drohender Zahlungsunfähigkeit einen Liquiditätsplan und bei drohender Überschuldung eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Veräusserungswerten zu erstellen hat (vgl. Art. 84a Abs. 4 E-ZGB i.V.m. Art. 725 und 725b E-OR).

#### **Offenlegung von Vergütungen des Stiftungsrats und einer allfälligen Geschäftsleitung**

Art. 84b E-ZGB beabsichtigt, eine *Offenlegungsvorschrift für Vergütungen des Stiftungsrats und einer allfälligen Geschäftsleitung einzuführen*. Gegen eine solche Vorschrift wäre grundsätzlich nichts einzuwenden. proFonds befürwortet Transparenz im Stiftungswesen, soweit *sachliche Gründe* dafür sprechen und *keine Bürokratie und zusätzliche Administrativbelastung* daraus folgen.

Im Bereich der Vergütungen an das oberste Stiftungsorgan und die Geschäftsleitung bestehen seit einigen Jahren verlässliche Studien (so etwa HELMIG/PURTSCHERT, Gehaltsstudie 2006 – Vergütung von Führungskräften in Nonprofit-Organisationen, Freiburg 2006; LICHTSTEINER/LUTZ, Honorierung von Stiftungsräten, Eine empirische Untersuchung zur Honorierung von Stiftungsräten gemeinnütziger Stiftungen, Freiburg 2008; MÜLLER/ZÖBELI, Die Honorierung der obersten Leitungsorgane von Nonprofit-Organisationen, Basel 2012). Die Studien zeigen, dass eine Mehrheit der beteiligten Stiftungen Honorare an ihre obersten Organe ausrichtet (ca. 60% gemäss vorerwähnter Studie von LICHTSTEINER/LUTZ). Weiter belegen die Studien, dass die Höhe der ausgerichteten Honorare von seltenen Ausnahmen abgesehen, *moderat und angemessen* ist. Bei den Vergütungen handelt es sich um Sitzungsgelder oder um Honorar- oder Spesenpauschalen. In der Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbranche besteht folglich *keine Tendenz zu Honorarmissbräuchen und „Abzockerei“*. Aus all diesen Gründen ist der *gesetzgeberische Regulierungsbedarf* im Bereich der Offenlegung von Honoraren *fraglich*. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bereits nach der geltenden Gesetzeslage die Aufsichtsbehörden von sich aus die Offenlegung der Honorare des obersten Leistungsorgans und der allfälligen Geschäftsleitung verlangen können. Dies erfolgt gestützt auf Art. 84 Abs. 2 ZGB und der dazugehörigen kantonalen Ausführungsgesetzgebung.

Würde Art. 84b E-ZGB Gesetz, bestünde eine Diskrepanz zwischen Zivilrechtsgesetzgeber und der weit verbreiteten Praxis der Steuerbehörden. Die Schweizerische Steuerkonferenz verlangt als *Voraussetzung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ein ehrenamtliches, d.h. unentgeltliches Engagement* des Stiftungsrats (vgl. Praxishinweise der Schweizerischen

Steuerkonferenz betr. Steuerbefreiung von juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen vom 18. Januar 2008, Ziff. 10). proFonds fordert seit Jahren, dass die betreffenden Steuerbehörden ihre restriktive, gesetzlich nicht vorgegebene Praxis aufgeben. Die ehrenamtliche Tätigkeit von Stiftungsratsmitgliedern darf nicht zur Voraussetzung für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit gemacht werden.

Solange die Thematik Honorierung von Stiftungsräten nicht einer *Gesamtlösung* unter Einbezug des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zugeführt wird, sieht proFonds keinen Raum für eine Offenlegungsbestimmung im Stiftungsrecht. Im Rahmen der parlamentarischen Initiative von Ständerat Werner Luginbühl vom 9. Dezember 2014 zur weiteren Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz (Geschäfts-Nr. 14.470) ist vorgesehen, das Steuerrecht anzupassen. Angemessene Honorare an die strategischen Leitungsorgane sollen nicht Grund für eine Verweigerung oder einen Entzug der Steuerbefreiung bilden (vgl. Ziffer 8 der Initiative; vgl. auch den Artikel von Christoph Degen in dieser Publikation, vorne II.3., S. 9 f). Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation von Ständerat Luc Recordon festgehalten, dass eine Honorierung des Stiftungsrats die Steuerbefreiung der Stiftung wegen Gemeinnützigkeit nicht per se ausschliesse. Es brauche aber einer Kontrolle um zu gewährleisten, dass die Bedingung der Uneigennützigkeit erfüllt ist (vgl. Antwort des Bundesrats vom 22. Mai 2013 auf die Interpellation von SR Recordon; Geschäfts-Nr. 13.3283). Sollten die entsprechenden Bestimmungen im Steuerrecht dereinst angepasst werden, steht auch einer Bestimmung wie Art. 84b E-ZGB grundsätzlich nichts mehr im Weg, sofern man den gesetzgeberischen Handlungsbedarf überhaupt bejaht.

Das Bundesamt für Justiz wird die Ergebnisse der Vernehmlassung auswerten. Anschliessend liegt es am Bundesrat zu entscheiden, welche Bestimmungen in die Botschaft Eingang finden. Wann die Botschaft publiziert wird, ist noch offen.

---

## Rechtsprechung

*Haftung der Stiftungsaufsicht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-798/2014 vom 14. Oktober 2014):* Ein Beistand (heute Sachwalter) einer Stiftung unter Eidgenössischer Stiftungsaufsicht (ESA) schloss für die Stiftung mit einem ehemaligen Stiftungsratspräsidenten einen Vergleich ab. Es ging um das Erbe der Stifterin, welche die Stiftung als Alleinerbin eingesetzt hatte. Der amtierende Stiftungsrat war der Auffassung, der Beistand habe einen für die Stiftung ungünstigen Vergleich abgeschlossen, wofür die ESA einzustehen habe. Das Bundesverwaltungsgericht lehnte die Haftung der ESA ab. Beim Abschluss des Vergleichs sei dem Beistand ein Ermessen zugestanden, das er im vorliegenden Fall rechtmässig ausgeübt habe. Bei dieser Ausgangslage dürfe die ESA nicht eingreifen. Es habe folglich keine Amtspflichtverletzung der ESA vorgelegen und eine Staatshaftung sei zu verneinen.

*Anfangskapital einer Stiftung (Urteil des Steuergerichtshofs vom 20. Oktober 2014 (604 2013 30; publ. in: Arrêts du Tribunal cantonal fribourgeois):* Die Steuerverwaltung des Kantons Freiburg verweigerte einer Stifterin mit Wohnsitz im Kanton Freiburg den Spendenabzug für die Widmung des Anfangsvermögens ihrer neu errichteten Stiftung. Die Stiftung hat Sitz im Kanton Schwyz und ist dort als gemeinnützig anerkannt. Die Steuerverwaltung argumentierte, die Bezahlung des Anfangsvermögens sei nicht freiwillig erfolgt, da die Stifterin das Anfangsvermögen gestützt auf die Stiftungsurkunde rechtlich schulde. Der Steuergerichtshof sah dies anders. Dass die Verpflichtung zur Einzahlung des Stiftungskapitals rechtlich in der Stiftungsurkunde begründet worden sei, schliesse nicht aus, dass der mit der Stiftungserrichtung verbundenen Vermögenswidmung freiwilliger Charakter zukomme. Der einer Stiftung gewidmete Betrag könne folglich als freiwillige Zuwendung an eine juristische Person mit gemeinnützigem Zweck zum Abzug gebracht werden.

*Recht auf Verwendung des roten Kreuzes durch den Verein Schweizerisches Rotes Kreuz SRK (Urteil des Bundesgerichts 4A\_41/2014 vom 20. Juni 2014; BGE 140 III 251 ff.):* Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) geniesst den Schutz des Zeichens des roten Kreuzes auf weissem Grund. Es ist berechtigt, sich gegen die missbräuchliche Verwendung dieses Zeichens durch Dritte zivilrechtlich zur Wehr zu setzen. Das SRK hat in der Schweiz das exklusive Recht auf Verwendung des roten Kreuzes. Es ist berechtigt, dessen Verwendung durch Dritte unter gewissen Voraussetzungen zu erlauben.

# Anlagestrategien, Vermögensaufteilung und innovative Finanzierungsmodelle für Stiftungen

## 1. Wie Stiftungen mit Negativzinsen umgehen können

von Luzius Neubert

**Seit Ende 2014 sind die Zinsen auf Bankguthaben und Obligationen in Schweizer Franken (CHF) teilweise in den negativen Bereich gesunken. Der nachfolgende Beitrag zeigt auf, welche Handlungsoptionen gemeinnützige Stiftungen in diesem Umfeld aus ökonomischer Sicht haben.**

Am 15. Januar 2015 hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) den Euro-Mindestkurs von CHF 1.20 aufgegeben. Als Folge davon haben nicht abgesicherte Fremdwährungsanlagen und Aktien (auch Schweizer Aktien) deutlich an Wert verloren. Die kurzfristigen Verluste konnten in den folgenden Wochen und Monaten zwar teilweise aufgeholt werden, jedoch sind die langfristigen Renditeaussichten aufgrund des niedrigen Zinsniveaus noch trüber als bisher.

Dies hat damit zu tun, dass die SNB die Zinsen bewusst tief hält (Zielwert für kurzfristige Zinsen: -0.75%). Mittlerweile belasten viele Banken Negativzinsen auf Bankguthaben und auch die Verfallsrenditen von CHF-Obligationen sind teilweise negativ.

Als mögliche Alternativen zu Bankguthaben und CHF-Obligationen mit negativer Rendite werden verschiedene Optionen propagiert:

- **CHF-Obligationen mit längeren Laufzeiten** rentieren besser als solche mit kurzer Laufzeit. Gleichzeitig steigt aber die Gefahr eines Wertverlustes, sollten die Zinsen ansteigen. Lange laufende Obligationen lohnen sich vor allem für Stiftungen mit langfristigen Verpflichtungen.
- **Fremdwährungs-Obligationen** versprechen höhere Verfallsrenditen als solche in CHF. Dieser Mehrrtrag ist aber häufig begleitet von einem Rückgang des Devisenkurses: ein Nullsummenspiel. Währungsabsicherungen eliminieren den Zinsvorteil sogar unmittelbar. Ein kleiner Renditevorteil kann jedoch aufgrund der grösseren Auswahl an Schuldnern bestehen.
- **Aktien** mit hoher Dividendenrendite scheinen im Tiefzinsumfeld besonders attraktiv. Allerdings ist

ihre Kursentwicklung wegen der hohen Dividenden oft weniger erfolgsversprechend. Als Obligationen-Ersatz eignen sie sich nur, wenn eine Stiftung zusätzliche Risiken eingehen kann.

- **Immobilien** weisen oft attraktivere Renditen als Obligationen auf, sind aber auch risikoreicher. Bei Neuinvestitionen ist das Renditepotenzial aufgrund der hohen Preise eingeschränkt. Einzelne Liegenschaften beinhalten zudem ein Klumpenrisiko.
- **Gold** kann im Fall einer unerwarteten Teuerung als Absicherung dienen, bringt jedoch langfristig keine Erträge und verursacht Lager- und Versicherungskosten.
- **Bargeld im Schliessfach** wirft keine Rendite ab. Davon sind unter anderem die Kosten für Versicherung und Transport in Abzug zu bringen (Schätzung: 0.5%). Zudem sind operationelle Risiken ernst zu nehmen.
- Bei Investitionen in weitere Alternative Anlagen (**Hedge Funds, Rohwaren, Infrastruktur**), aber auch in **Darlehen** ist insbesondere auf versteckte Risiken, Kosten und mögliche Illiquidität zu achten.

Bei eingehender Prüfung zeigt sich: Es ist unrealistisch, substanzielle Mehrrenditen ohne zusätzliches Risiko zu erwarten. Mit dem Zinsniveau hat sich das Renditepotenzial der meisten Anlagekategorien parallel nach unten verschoben. In diesem Umfeld verbleiben einer (Förder-) Stiftung drei Möglichkeiten:

- **Reduktion der Ausgaben:** Damit verschlechtert sich die Zweckerfüllung und bei gleichbleibenden Verwaltungskosten steigt deren Anteil an den Gesamtausgaben.
- **Verzicht auf Kaufkraft- oder Nominalwerterhalt:** Die Stiftung kann ihre Aktivitäten unverändert fortführen, verzichtet aber auf ihren Ewigkeitsanspruch. Ein Vermögensverzehr ist nur möglich, sofern dies die Stiftungsurkunde bzw. die Stiftungsaufsicht zulassen.

- **Steigerung des Anlagerisikos:** So kann eine Stiftung ihr Renditepotenzial steigern und ihr Ausgabenniveau aufrechterhalten. Im Fall einer Krise drohen jedoch grössere Anlageverluste. Nur wenn der Stiftungsrat bereit ist, dieses Risiko zu tragen, wird er die Strategie auch in Krisenperioden durchhalten und langfristig erfolgreich sein können.

Aus ökonomischer Sicht abzuraten ist von einer „Furcht“ vor negativen Renditen, einer Vernachlässigung der Anlagerisiken und von abrupten Strategieänderungen. Abhängig von Ewigkeitsanspruch, Risikofähigkeit und Zweck muss jede Stiftung ihren eigenen Weg für den Umgang mit Negativzinsen finden.

## 2. Wichtige Bausteine zur Erfüllung des Stiftungszwecks: Aktienanteil und Kostenkontrolle

von Serge Lutgen

Viele Stiftungsräte stellen sich die Frage, ob eine Stiftung in Aktien investieren soll. Die Meinungen gehen weit auseinander. Fakt ist, dass viele Stiftungen sehr zurückhaltend sind und wenig bis keine Aktien halten. Folgende Aspekte müssen berücksichtigt werden:

### Zinsniveau am Boden

Das Zinsniveau in der Schweiz befindet sich auf einem historischen Tiefpunkt. Aus diesem Grund sind Zinswerte als Anlageinstrumente aktuell denkbar unattraktiv. Konti werden in aller Regel nicht mehr verzinst, allenfalls werden Konti bei grösseren Barbeständen wegen des von der Schweizerischen Nationalbank eingeführten Negativzins von -0.75% sogar negativ verzinst. Obligationen von guten Schuldnern sind keine Alternative: Eine Schweizerische Bundesobligation mit 10 Jahren Laufzeit weist eine Rendite von ca. 0% aus, kürzere Laufzeiten sind negativ. Um eine positive Rendite zu erzielen, muss man also entweder äusserst lange Laufzeiten kaufen – mit dem Risiko eines Kursverlusts bei einem Ansteigen des allgemeinen Zinsniveaus. Alternativ dazu kann man Obligationen von schlechteren Schuldnern oder Obligationen in fremden Währungen kaufen. Beides zieht allerdings auch eine markante Erhöhung des Anlagerisikos nach sich.

### Aktien werfen langfristig am meisten ab

Im Aktienbereich finden sich viele Titel, die eine regelmässige Dividende von 3% oder mehr abwerfen. Eine ähnlich attraktive und konstante Verzinsung des Stiftungsvermögens ist mit Obligationen zurzeit nicht möglich. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass Aktien zwar stärker schwanken als Obligationen, dieses

Risiko längerfristig aber auch mit einer hohen Renditeerwartung belohnt wird. So hat beispielsweise der Schweizerische Aktienmarkt gemessen am Swiss Performance Index (SPI) von Anfang 1996 bis Ende 2014 im Durchschnitt fast 8% pro Jahr abgeworfen, während der Swiss Bond Index (SBI) in der gleichen Zeitperiode rund 4% p.a. abwarf.

### Anlagestrategie entscheidend

Bei der Frage nach dem Aktienanteil, also nach der Anlagestrategie, muss u.a. der Anlagehorizont berücksichtigt werden. Wie lange dürfen bestimmte Gelder angelegt werden und wann braucht man dieses Geld wieder? Bei einer Privatperson gibt die Lebenserwartung einen gewissen Rahmen: Der 80-jährige Anleger hat einen kürzeren Anlagehorizont als der 50-jährige Anleger. Doch gerade bei einer Stiftung – die, wenn sie keine „Verbrauchsstiftung“ ist, sehr lange bis unendlich „leben“ kann – spielt dieses Kriterium keine Rolle. Vielmehr sollte eine Stiftung eine Budgetplanung über die nächsten Jahre erstellen, um abzuschätzen, wann sie wie viele Mittel aus dem Anlagevermögen benötigt. Daraus ergibt sich der Anlagehorizont für verschiedene Teile des Anlagevermögens. Anschliessend gilt es, innerhalb dieses Rahmens zu entscheiden, wie hoch der Aktienanteil und somit die damit verbundenen Kursschwankungen sein dürfen.

### Alle Gebühren berücksichtigen

Nach der Definition der Anlagestrategie, nicht zuletzt mit dem Zweck, eine möglichst attraktive Rendite zu erwirtschaften, muss man sicherstellen, dass nicht ein Grossteil der Rendite von den Gebühren zunichte ge-

macht wird. Um sich einen Überblick über die Gebühren zu verschaffen, ist es wichtig, sämtliche Gebühren zu berücksichtigen. Gewisse Kosten sind mehr oder weniger einfach und transparent auffindbar, beispielsweise Depotgebühren, Courtagen oder eine All-in-Fee. Aber gerade die Gebühren in Anlageprodukten sind schwieriger aufzuspüren. Dabei machen gerade diese in vielen Fällen einen wesentlichen Teil der Gesamtbelastung aus. Beispiele: In strukturierten Produkten finden sich häufig Gebühren von rund 2%, in Aktienfonds von 1% bis 2% und in passiven Anlageprodukten von 0.2% bis 0.5%. Die Gebührenbelastung lässt sich häufig durch die Auswahl der Anlageprodukte senken. Wer passive statt

aktive Fonds kauft, senkt die Produktkosten merklich. Wer in Direktanlagen investiert, eliminiert diese „versteckten“ Gebühren komplett.

### Fazit

Im aktuellen Umfeld gibt es kaum Alternativen zu Aktien. Eine Stiftung darf Anlagerisiken eingehen, solange der Entscheidung bewusst gefällt wird. Eine fundierte Herleitung der Anlagestrategie basierend auf einer mehrjährigen Budgetplanung ist dafür unerlässlich. In Kombination mit einer nachhaltigen Reduktion der Gebührenbelastung hilft die auf die Bedürfnisse der Stiftung abgestimmte Anlagestrategie, den Stiftungszweck zu erfüllen.

## 3. Stiftungen als Partner von Social Entrepreneurs

von Olivier Fruchaud

Kailash Satyarthi, der 1993 in Indien als Ashoka Fellow ausgewählt wurde, hat im vergangenen Oktober den Friedensnobelpreis für seinen Kampf gegen Kinderarbeit erhalten. Mit der von ihm gegründeten Organisation Bachpan Bachao Andolan konnten seit den 80er Jahren über 75'000 Kindersklaven befreit werden, trotz der Tatsache, dass dieses Problem als unlösbar galt und tief in der Gesellschaft verankert ist. Das Engagement seiner Organisation, das vor rund dreissig Jahren als echte soziale Innovation betrachtet wurde, ist heute international anerkannt und hat angesichts ihrer zahllosen positiven Auswirkungen dazu geführt, dass sich die Haltung der Gesellschaft zum Thema Kinderarbeit grundlegend gewandelt hat.

Doch diese grosse Erfolgsgeschichte ist keineswegs die Norm in diesem Bereich: Das soziale Unternehmertum hat sich zwar stark entwickelt, ist bekannt geworden und zieht immer mehr Akteure an, doch die sozialen Innovationen konnten sich trotz ihres anerkannten Nutzens und ihrer Wirksamkeit bislang noch nicht im grossen Stil durchsetzen.

Ashoka hat in den vergangenen 35 Jahren über 3000 Pioniere sozialer Innovation ausgewählt, unterstützt und gefördert, um die Entwicklung des Social Entrepreneurship voranzutreiben und die vielverspre-

chendsten Ideen für einen tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel zu fördern. Durch die Betreuung einer Vielzahl von sozialen Unternehmern hat Ashoka eine globale Vision erworben und einen einzigartigen Einblick in die Wurzeln von gesellschaftlichen Problemen sowie die wichtigsten Ansatzpunkte zur Behebung von Missständen und der Einleitung von dringend notwendigen sozialen Veränderungen gewonnen.

In diesem Kontext sind wir bestrebt, den Weg für eine Zusammenarbeit zwischen Stiftungen und sozialem Unternehmertum zu ebnen.

Angesichts der heutzutage knapper werdenden Mittel sehen sich die Stiftungen mehr denn je mit der Herausforderung konfrontiert, klare und mutige Entscheidungen treffen, Risiken einzugehen und Projekte zu finanzieren, die das Potenzial haben, Probleme an der Wurzel zu lösen und einen grundlegenden gesellschaftlichen oder sozialen Wandel herbeizuführen; und zwar selbst dann, wenn die betreffenden Geschäftsmodelle nicht langfristig bestehen können. In einer Welt des kontinuierlichen und immer schnelleren Wandels mit stets komplexeren Problemen reichen die herkömmlichen Lösungen nicht mehr aus.



Zur Steigerung der sozialen Wirkung haben die Sozialunternehmen die Möglichkeit, sich stets neu zu erfinden, sektorübergreifende Ansätze umzusetzen, die über den sozialen Bereich hinausgehen oder neue Geschäftsmodelle respektive strategische Partnerschaften mit anderen gesellschaftlichen Stakeholdern einzugehen (privater Sektor, Öffentlichkeit etc.). Im Gegensatz zu anderen Spendern können die Stiftungen mit ihrem grossen Handlungsspielraum eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung und Förderung solcher übergreifender Ansätze spielen.

Zudem steht es ihnen frei, ihre Aktionen mit denjenigen der Investoren zu koordinieren. Zurzeit gibt es kaum Kombinationen zwischen wohltätiger und wirkungsgebundener Finanzierung, wie dies im Privatsektor üblich ist. Die Stiftungen unterstützen Modelle ohne Erwerbszweck, während die Investoren grundsätzlich kommerzielle Modelle fördern. Dies behindert die Entwicklung der sozialen Unternehmer, die eine neue Dimension erreichen und nicht mehr ausschliesslich von Spenden oder Subventionen abhängig sein möchten, sondern nach „hybriden“ Modellen suchen, die sowohl auf Wohltätigkeit, als auch auf Ertragsgenerierung beruhen. Die Stiftungen können eine Schlüsselrolle in solchen hybriden Modellen spielen: Indem sie - im Rahmen der Zweckerfüllung - einen niedrigeren Gewinn akzeptieren oder ein höheres Verlustrisiko eingehen, ermöglichen sie kommerziellen Investoren mit höheren Gewinnerwartungen, an solchen gemeinsamen Finanzierungsmodellen teilzunehmen. Dadurch vervielfachen sich die Auswahl und Arten der verfügbaren Finanzierungsoptionen für die sozialen Unternehmer, während gleichzeitig ein neues Ökosystem von Spendern und Investoren geschaffen wird.

Darüber hinaus können die Stiftungen weit mehr bewegen und den notwendigen, tiefgreifenden und langfristigen sozialen Wandel einleiten, wenn es ihnen gelingt, die Akteure anderer Sektoren - soziale Organisationen, private Unternehmen, Investoren, politische Behörden - zu ermutigen, ihr Engagement zu überdenken und kollaborative Aktionen mit Blick auf eine gemeinsam definierte, soziale Wirkung in Betracht zu ziehen.

## Neue Literatur

---

BAUMANN LORANT ROMAN	Das Rechnungslegungsrecht aus der Sicht von Stiftungen – Revolution oder Evolution?, ST 10/2014, S. 883 ff.
BORTOLUZZI DUBACH ELISA / FREY HANSRUDOLF	Mäzeninnen, Denken – Handeln – Bewegen, Bern 2014
DEGEN CHRISTOPH	Keine Angst vor Aktien – Warum Sachwerte in jedes Stiftungsportefeuille gehören, Die Stiftung Schweiz Special, 2/2014, S. 60 f.
DEGEN CHRISTOPH / BAUMANN LORANT ROMAN	Mehr Aufwand bei der Rechnungslegung, mehr Vorsicht bei Grossspenden? Ein Überblick der aktuellen Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Die Stiftung Schweiz Special, 1/2014, S. 10 f.
DEGEN CHRISTOPH / BAUMANN LORANT ROMAN	Ansprüche an die Rechnungslegung steigen, Rückschritte bei der Mehrwertsteuer, Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Die Stiftung Schweiz Special, 2/2014, S. 16 f.
ECKHARDT BEATE / JAKOB DOMINIQUE / VON SCHNURBEIN GEORG	Der Schweizer Stiftungsreport 2014
HILB MARTIN / RENZ PATRICK	Wirksame Führung und Aufsicht von Not-for-Profit-Organisationen, 2. Auflage, Bern 2014
JAKOB DOMINIQUE	Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, SJZ 110 (2014), S. 553 ff.
JAKOB DOMINIQUE / DARDEL DANIELA / UHL MATTHIAS	Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2013, njus.ch, Bern 2014
LICHTSTEINER HANS / PUTSCHERT ROBERT	Marketing in Nonprofit-Organisationen, 3. Auflage, Bern 2014
SPRECHER THOMAS / STUDEN GORAN	Kooperation unter einem Dach – zur Funktionsweise der Dachstiftung, successio 1/2014, S. 36 ff.
STRUB LEA / SCHMITZ DANIELA	Kapitalveränderungsrechnung nach FER 21 – noch sind Nonprofit-Organisationen unterschiedlich transparent, Rechnungswesen & Controlling, 4/2014, S. 9 ff.
SUTTER EMILIO / HUNZIKER STEFAN / GRAB HERMANN	IKS Leitfaden – Internes Kontrollsystem für Nonprofit-Organisationen, 2. Auflage, Bern 2014
BAUMANN LORANT ROMAN	Stiftungen fördern Künstler – Steuern auf Preisen, Werkbeiträgen und ähnlichen Leistungen, Steuer Revue 4/2014, S. 252 ff.



## Autorenportraits

### *Ueli Maurer*

1974 Geschäftsführer einer landwirtschaftlichen Genossenschaft. 1994 Leiter des Zürcher Bauernverbandes. 1978 Gemeinderat. 1983 Zürcher Kantonsrat. 1991 Nationalrat. 1996 Präsident der SVP Schweiz. Seit Ende 2008 Bundesrat, seit Anfang 2009 Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), im Jahre 2013 Bundespräsident.

### *Werner Luginbühl*

Ständerat Kanton Bern; Leiter Public Affairs der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft; Präsident Stiftungsforum Schweiz; Präsident Stiftungsrat Schloss Oberhofen, Oberhofen; Präsident Hermann und Margrit Rupf-Stiftung, Bern; Verwaltungsratspräsident der Kraftwerke Oberhasli AG; Präsident der Schweizer Wanderwege sowie Vorstand und Beirat diverser politischer, wirtschaftlicher und gemeinnütziger Gremien und Verbände.

### *Christoph Degen*

Dr. iur., Advokat; Partner von DUFOUR Advokatur Notariat in Basel; Geschäftsführer von proFonds; Organmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine; Mitstifter und Präsident der Stiftung Laurenz für das Kind, Basel; Mitglied der Synode der evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt (ERK) und des Aufsichtsrats der Bau- und Vermögensverwaltung ERK; Präsident des Appeals Board Art Basel; bis Ende 2006 nebenamtlicher Richter der Eidg. Beschwerdekommision BVG. Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut der Universität Fribourg (VMI); Referent am Centre for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel; Verfasser diverser Publikationen und Referate zum Stiftungswesen.

### *Hans Lichtsteiner*

Prof. Dr., Direktor Weiterbildung des Instituts für Verbands-, Stiftungs- und Genossenschafts-Management der Universität Freiburg/CH (VMI). Promotion zum Thema Freiwilligenarbeit im Alter. Von 1996 bis 2006 Geschäftsleitungsmitglied und Direktor in diversen Wirtschaftsverbänden. Seit November 2006 Leitung der Bereiche Weiterbildung und Beratung am VMI. Dozent zu

den Themen Nonprofit- sowie Sport-Management an der Universität Freiburg/CH und am Institut für Sport und Sportwissenschaften der Universität Basel. Stiftungsratsmitglied diverser Stiftungen.

### *Roman Baumann Lorant*

Dr. iur., Advokat; Partner von DUFOUR Advokatur Notariat in Basel, stellvertretender Geschäftsführer von proFonds; Präsident der Stiftung für Menschen mit seltenen Krankheiten; Verfasser von *Der Stiftungsrat, Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen*, Schulthess Verlag 2009; Referent am Centre for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel.

### *Luzius Neubert*

Dr. oec. publ., CFA; Senior Investment Consultant bei PPCmetrics in Zürich, einer unabhängigen Beratungsfirma für institutionelle und private Anleger; Verfasser von *Finanzmanagement von Nonprofit-Organisationen*, Versus Verlag 2007; Referent am Verbandsmanagement Institut der Universität Fribourg (VMI) und am Centre for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel; CEPS Research Fellow.

### *Serge Lutgen*

lic. iur.; Mitglied der Geschäftsleitung der Scobag Privatbank AG; Stiftungsratsmitglied der Kunigunde und Heinrich Stiftung; Stiftungsratsmitglied der Stiftung Scobag 3a Direktinvest.

### *Olivier Fruchaud*

Repräsentant von Ashoka Schweiz, Mitgründer des Vereins Sustainable Finance Geneva (2008), Co-Autor der Publikation «*Des Idées Plein la Terre*» (2002).

---



## Save the Date

Der Schweizer Stiftungstag 2015, die 27. **proFonds**-Tagung, findet am Donnerstag, 5. November 2015, im Lake Side in Zürich statt.

Weitere Informationen unter: **[www.profonds.org](http://www.profonds.org)**

### **Vorstand proFonds**

François Geinoz, Präsident  
Dr. Harold Grüninger, Vizepräsident  
Catharina de Carvalho  
Dr. h.c. Heinrich von Grünigen (bis Juni 2015)  
Dr. Marco Lanter  
Dr. Fulvio Pelli  
Jean-Charles Roguet  
Vanessa von Richter

### **Ehrenpräsident proFonds**

Bernhard Hahnloser

### **Geschäftsstelle proFonds**

Dr. Christoph Degen, Geschäftsführer  
Dr. Roman Baumann Lorant, stellvertretender Geschäftsführer  
Julia Tutschek, Kommunikation und Kooperationen  
Vreni Jegge, Administration und Sachbearbeitung





---

## Wer ist und was macht **proFonds**?

proFonds ist der schweizerische Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine aller Tätigkeits- und Finanzierungsformen. Er vereint als einziger Verband in der Schweiz fördernde und operative, selbstfinanzierte sowie spendenfinanzierte Organisationen aus den verschiedensten Sachbereichen. **proFonds** repräsentiert und widerspiegelt den facettenreichen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich der Schweiz. Er erfüllt darin die Rolle des Interessenvertreters und Dienstleisters.

Bei der Interessenwahrung setzt sich unser Dachverband für Rahmenbedingungen und Regelungen ein, die den gemeinnützigen Organisationen eine wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen. Ein besonderes Anliegen ist die Erhaltung und adäquate Weiterentwicklung eines freiheitlichen und praxistauglichen Stiftungs-, Vereins- und steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts, damit sich die gemeinnützigen Organisationen optimal zum Wohl unserer Gesellschaft entfalten können. Für diese Belange ist **proFonds** seit über 20 Jahren der Ansprechpartner von Gesetzgeber, Politik und Behörden.

Ausserdem fördert proFonds den Wissens-, Informations- und Erfahrungsaustausch unter den gemeinnützigen Organisationen sowie zwischen diesen und der Öffentlichkeit. Im Vordergrund stehen namentlich unsere jährliche Tagung *Der Schweizer Stiftungstag* als der Treffpunkt des Schweizer Stiftungs- und Gemeinnützigkeitswesens, unsere Arbeitskreise und Kooperationsveranstaltungen, der regelmässig erscheinende **proFonds**-Newsletter, die Schriftenreihe und unsere umfangreiche Informations- und Auskunftstätigkeit gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit einschliesslich den Medien.